

Gemeinde Achstetten  
Landkreis Biberach

## Niederschrift

über die

### 16. Sitzung des Gemeinderates Achstetten am 20. November 2017

#### Öffentliche Sitzung

<b>Versammlungsort:</b>	Rathaus Achstetten
<b>Anwesend:</b>	Der Vorsitzende des Gemeinderats Bürgermeister Kai Feneberg Und 11 Gemeinderäte, Normalzahl 14 Ortsvorsteher Bucher (beratend) GR Stecken erscheint um 19:40 Uhr GR Sachs erscheint um 19:55 Uhr
<b>Entschuldigt:</b>	GR Fuchs, GR Lebherz
<b>Beginn:</b>	19:30 Uhr
<b>Ende:</b>	20:30 Uhr
<b>Außerdem anwesend:</b>	Stefan Echteler, Leitung Finanzverwaltung Beate Brüggemann-Linder, Leitung Bauamt Herr Schick, Presse Architekt Schirmer  Ca. 5 Zuhörer
<b>Schriftführer:</b>	Carmen Lipp
<b>Beschlussfähigkeit:</b>	Da mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates anwesend und stimmberechtigt sind, ist das Gremium beschlussfähig, § 37 Abs. 2 GemO.

## Tagesordnung

### Öffentlich

- §1 Bürgerfragen
- §2 Baugesuche
- §3 Anregungen/Anfragen/Sonstiges
- §4 Schulumbau/Erweiterung in Achstetten
  - Vergabe der Abbrucharbeiten des Nebengebäudes der Grundschule Achstetten
- §5 Erlass einer Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung
- §6 Erlass einer Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung
- §7 Erlass einer Änderungssatzung zur Abwassersatzung

**Bürgermeister Feneberg** eröffnet die öffentliche Gemeinderatssitzung im Rathaus Achstetten, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderats, die anwesenden Zuhörer sowie Frau Niederer von der Presse. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und verliest die Tagesordnung.

## **§1 Bürgerfragen**

Es sind keine Bürgerfragen vorhanden.

## **§2 Baugesuche**

### **1. Bauvorhaben Lärchenhain 22, 88480 Achstetten**

**Bauvorhaben:** Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage

**Baugrundstück:** Lärchenhain 22 Flurst. 711/21  
88480 Achstetten

**Eingang:** (29.09.2017)/25.10.2017 geänderte Planung

#### **B-Plan „Krautgärten II“**

**Baugrenzen und Abstandsflächen** sind eingehalten

**Grenzgaragenwand** (0,50 m Abstand) mit 6,50 m x 3 m ab Straßenhöhe = 19,5 m<sup>2</sup>.  
Straßenhöhe maßgeblich laut B-Plan

**Stauraum vor Garage:** ca. 13 m

**Regenwasser** – Entwässerung in Regenwasserkanal (Trennsystem).

**2 Vollgeschosse** (B-Plan)

**1 Wohnung** (B-Plan 3 zul.)

**2 Garagenstellplätze u. 2 Fahrrad-Stellpl.** (in Garage) vorhanden

**Walmdach, DN 18°** (B-Plan 15°-45°).

**Garage mit Walmdach, DN 18°**

**EFH-R** 502,50 ü. NN (B-Plan)

**Gebäudehöhe** 7,28 m (B-Plan 8,30 m max.) ab EFH

#### **Stellungnahme des Bauamts:**

(Die erste Planung wurde aufgrund der Überschreitung der Baugrenze und Mängeln beim Lageplan in der GR-Sitzung am 09.10.2017 abgelehnt.)

Mit der geänderten Planung sind die Festsetzungen des B-Plans eingehalten.

Der Gemeinderat schließt folgenden einstimmigen

**Beschluss:**

**Das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben wird erteilt.**

**2. Bauvorhaben Parkweg 7, 88480 Achstetten**

**Bauvorhaben:** Anbau an das bestehende Wohnhaus zur Erweiterung der Wohnräume

**Baugrundstück:** Flst. Nr. 796/9, Parkweg 7, 88480 Achstetten-Stetten

**Eingang:** 26.10.2017

**Bebauungsplan:** „Kirchenäcker“ (1967).

**Baugrenzen und Abstandsflächen** bleiben eingehalten bis auf ca. 0,5 m<sup>2</sup> (Treppe)

**EG u. OG** werden in 2 WE geteilt (keine Angabe im B-Plan)

**In der EG-Wohnung** wird der Wohnbereich durch das Überbauen der best. Terrasse um ca. 11 m<sup>2</sup> erweitert

**In der OG-Wohnung** entsteht über der Wohnraumerweiterung EG eine Dachterrasse mit separater Zugangstreppe

**Regenentwässerung** in bestehendes System

**2 Stellplätze** sind vorhanden, 1 zusätzl. Stellplatz geplant (keine Angabe im B-Plan)

**Die Angrenzer** haben bereits zugestimmt

**Stellungnahme des Bauamts:**

Die Festsetzungen des B-Plans bleiben eingehalten (Hauptgebäude mit Satteldach...). Baugrenzenüberschreitungen bis 20 m<sup>2</sup> zulässig (Anbau Parkweg 1 wurde zugestimmt trotz Baugrenzenüberschreitung von 21 m<sup>2</sup>)

**Gemeinderat Baur** teilt mit, dass das Vorhaben im Ortschaftsrat im Umlauf war und Einwendungen nicht erhoben worden.

Der Gemeinderat schließt folgenden einstimmigen

**Beschluss:**

**Das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben wird erteilt.**

### **3. Bauvorhaben Fliederstr. 9, 88480 Achstetten**

**Bauvorhaben:** Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage

**Baugrundstück:** Flst. Nr. 1578, Fliederstraße 9,  
88480 Achstetten-Stetten

**Eingang:** 13.11.2017

#### ***Bebauungsplan Brühläcker II***

**Baugrenzen und Abstandsflächen** sind eingehalten

**Grenzgarage** (1,50 cm Abstand) 7,49 m L x 3 m H = 22,47 m<sup>2</sup> mit 2 Stellplätzen

**2 überdachte Fahrradabstellplätze** in der Garage möglich

**Regenwasser:** Entwässerung im Trennsystem

**2 Vollgeschosse EG** u. UG möglich

#### **1 Wohnung**

**Wohnhaus mit Satteldach**, DN 42° (B-Plan 28°-48°).

**Garage** mit Flachdach 50 m<sup>2</sup>

**EFH 489,50 (490,00 m +- 0,30 m B-Plan). Unterschreitung der EFH um 0,20 m wird beantragt.**

**(Firsthöhe** ca. 7,95 m ab EFH – im B-Plan nicht vorgegeben)

**Traufhöhe 4,15 m (B-Plan 3,75 m bzw. 6,50 m). Eine Befreiung über 40 cm wird beantragt.**

**Überdachte Terrasse** auf Südseite

**Die Angrenzer** haben dem Baugesuch bereits zugestimmt (20.11.2017)

#### **Stellungnahme des Bauamts:**

Laut Beschluss sind bis zu 50 m<sup>2</sup> Flachdach zulässig.

Eine Unterschreitung der EFH wurde in diesem Baugebiet schon öfters genehmigt (zuletzt Fliederstraße 4).

Eine Befreiung bezüglich der Traufhöhe wurde in diesem Baugebiet bisher 1mal bei Fliederstraße 13 mit 35 cm Überschreitung genehmigt – Abwägung des GR!

**Gemeinderat Baur** teilt mit, dass das Vorhaben im Ortschaftsrat im Umlauf war und dieser dem Baugesuch in der beantragten Form zugestimmt hat.

**Bürgermeister Feneberg** teilt mit, dass er sich aus Gleichbehandlungsgründen bei der Abstimmung enthalten werde.

Der Gemeinderat schließt daraufhin mit einer Enthaltung (BM Feneberg), einer nein-Stimme (GRin Knehr) ansonsten einstimmigen

**Beschluss:**

**Das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben wird erteilt.**

**§3**

**Anregungen/Anfragen/Sonstiges**

**1. Spende Sitzungsgeld**

**Bürgermeister Feneberg** informiert, dass der Gemeinderat vor einigen Jahren beschlossen hat das letzte Sitzungsgeld des Jahres zu spenden.

**Kämmerer Ehteler** bittet um Mitteilung, an welche Institution dieses gespendet werden soll.

**Bürgermeister Feneberg** teilt mit, dass die Firma Kuhn in diesem Jahr auf Weihnachtsgeschenke verzichtet und anstatt dessen das Geld lieber spenden möchte. Die Firma Kuhn bittet die Gemeinde um Mitteilung, ob es innerhalb der Gemeinde karitative Einrichtungen gebe, an diese das Geld gespendet werden kann.

Von Seiten des Gemeinderates werden keine Ideen mitgeteilt.

**2. Vereinsförderrichtlinien**

**Bürgermeister Feneberg** teilt mit, dass er sich intensiv mit den Vereinsförderrichtlinien beschäftigt habe. Er sei zu dem Entschluss gekommen die Hallenbenutzungsgebühren mitaufzunehmen.

In den Vereinsförderrichtlinien laute die derzeitige Formulierung über die Befreiung der Vereine:

„Konzerte der kulturellen örtlichen Vereine und für jeweils eine Theateraufführung einer örtlichen Gruppe sowie die notwendigen Proben.“

**Gemeinderat Baur** möchte wissen, ob eine Grenze hinsichtlich der Anzahl der frei genutzten Termine für die Halle nicht bei drei festgesetzt werden kann.

**Gemeinderat Schick** würde befürworten, die Gebühr für die Benutzung der Halle generell zu erlassen, wenn der Verein den Reinerlös einem guten Zweck zur Verfügung stellt. Er sei der Meinung, dass über die Befreiung der Gemeinderat nicht jedes Mal gesondert entscheiden muss.

**Gemeinderätin Knehr** weist darauf hin, dass alle Finanzen des Vereins in der Jahreshauptversammlung offen dargelegt werden.

**Gemeinderat Scheerer** ist der Meinung, dass kein Verein mehr als drei Veranstaltungen im Jahr ausrichtet. Er würde befürworten, dass für die Vereine drei Veranstaltungen frei sind und ab der Ausrichtung der vierten Veranstaltung solle eine Hallenbenutzungsgebühr entrichtet werden.

**Gemeinderat Baur** befürwortet ebenfalls den Vereinen für drei Veranstaltungen die Hallenbenutzungsgebühr zu erlassen.

### **3. Beschneidung der Bäume in der Hauptstraße**

**Gemeinderat Schick** weist darauf hin und möchte den Grund wissen, warum die Bäume in der Hauptstraße so stark beschnitten sind.

**Bürgermeister Feneberg** teilt mit, dass die Grünanlagenpfleger diesbezüglich eventuell unterschiedliche Ansichten haben.

### **4. Nutzung der Schule für Veranstaltungen, Aufnahme in den Veranstaltungskalender**

**Gemeinderätin Knehr** möchte wissen, ob Veranstaltungen während der Zeit des Umbaus der Schule trotzdem in dieser abgehalten werden können und verweist diesbezüglich auf den Veranstaltungskalender.

**Bürgermeister Feneberg** teilt mit, dass vereinbart wurde, dass mit dem Abbruch extra eine Woche nach dem Ball der Vereine begonnen wird, so dass dieser uneingeschränkt in dem bestehenden Gebäude stattfinden kann. Im Frühjahr werde noch ein größeres Konzert vom Musikverein stattfinden. Zu diesem Zeitpunkt wird es wahrscheinlich so sein, dass der Pavillion abgebrochen ist, das Treppenhaus werde aber voraussichtlich noch stehen. Sobald das Treppenhaus abgebrochen ist können keine größere Veranstaltungen mehr durchgeführt werden. Derzeit sehe es so aus, dass der Musikverein sein Frühjahrskonzert in der Halle noch abhalten kann. Größere Veranstaltungen seien danach nicht mehr möglich.

### **5. Straßenbeleuchtung in Oberholzheim**

**Gemeinderat Stecken** möchte wissen, warum die Straßenbeleuchtung in Oberholzheim mit warmweissen Licht ausgestattet ist.

**Frau Brüggemann-Linder** teilt mit, dass die Straßenbeleuchtung in Stetten gelb sei und dann würde es mit weiss weiter gehen. Dies sei heute geändert worden.

#### **§4**

#### **Schulumbau/Erweiterung in Achstetten**

- **Vergabe der Abbrucharbeiten des Nebengebäudes der Grundschule Achstetten**

**Architekt Schirmer** geht kurz auf den Ablauf ein und teilt mit, dass bei den Abbrucharbeiten ein gewisser Spielraum miteingeplant ist.

Der Gemeinderat schließt darauf hin folgenden einstimmigen

#### **Beschluss:**

**Der Auftrag zum Abbruch des Nebengebäudes der Grundschule Achstetten wird an den günstigsten Bieter, die Firma Hinder aus Bad Waldsee, zu einem Angebotspreis in Höhe von € 56.692,55 vergeben.**

## §5

### **Erlass einer Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung**

**Kämmerer Ehteler** teilt mit, dass der Gemeinderat am 10.06.2017 beschlossen hat, den Hebesatz der Grundsteuer B nach vielen Jahren wieder anzuheben.

Die zu entrichtende Steuer für einzelne Grundstücke bleibt grundsätzlich gleich hoch, solange der Hebesatz der Gemeinde nicht verändert wird. Durch die stetige Inflation wird der Wert der einzelnen Grundsteuerzahlung an die Gemeinde dadurch stetig geringer. Der einzelne Steuerzahler wird also immer mehr entlastet. Die Gemeinde kann von der erhaltenen Grundsteuer immer weniger Güter (z.B. Personal, Baumaterial, Strom, Gas, etc.) einkaufen.

Der Grundsteuerhebesatz muss daher von Zeit zu Zeit angepasst werden. In der Vergangenheit geschah dies nach etwa 10 Jahren, jeweils ungefähr zur Mitte eines Jahrzehnts (1984, 1995-1996, 2006). Die gestufte Erhöhung 1995 – 1996 fiel dabei mit einer Hebesatzanhebung von 230 v.H. auf 280 v.H., dies entspricht einer Steueranhebung von 21,7 % am stärksten aus.

Weiterhin einzubeziehen ist, dass die Gemeinde in den letzten Jahren neue Angebote in der Kinderbetreuung aufgebaut hat, die durch die gemeindlichen Steuermittel subventioniert werden. Die nun für die Subventionierung der Kinderbetreuung eingesetzten Steuern stehen ihren ursprünglichen Verwendungen nicht mehr zur Verfügung und schränken die finanziellen Spielräume der Gemeinde weiter ein.

Andere Gemeinden haben in den letzten Jahren bereits Hebesätze festgesetzt, die unseren Satz von 300,00 v.H. übersteigen. So liegt der Kreisdurchschnitt bei mittlerweile 315,23 v.H., der Landesdurchschnitt 2015 der Gemeinden zwischen 3.000 – 5.000 Einwohnern sogar bei 339 v.H.

Entsprechend dem öffentlichen Gemeinderatsbeschluss vom 10. Juli 2017 soll der Hebesatz der Grundsteuer B ab 01.01.2018, durch Satzung auf 340 v.H. erhöht werden.

Der Gemeinderat schließt darauf hin folgenden mit einer Enthaltung (GR Dürr) ansonsten einstimmigen

### **Beschluss:**

**Der Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 20. November 2017 wird in der vorgelegten Fassung als Satzung beschlossen und somit der Hebesatz bei der Grundsteuer B von 320 v.H. auf 340 v.H. erhöht.**

## §6

### **Erlass einer Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung**

**Kämmerer Ehteler** teilt mit, dass die Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung nach zwei Jahren neu kalkuliert wird. Hinsichtlich der wurde nach der Jahresrechnung 2016 ausgegangen.

Die bisherige Wasserversorgungssatzung wurde vom Gemeinderat Achstetten am 30. November 2015 erlassen. Seit dem 01.01.2016 gelten die aktuellen Gebührensätze.

Nachdem der Kalkulationszeitraum für die bisher geltenden Wasserbezugsgebühren (Wasserzins) am 31.12.2016 endete, wurden die Gebührensätze von der Gemeindeverwaltung im Rahmen einer neuen Kalkulation für das Haushaltsjahr 2018 überprüft.



Grundlage für den Beschluss hinsichtlich des Wasserzinses bildet die Gebührenkalkulation vom 08.11.2017.

Dem Gemeinderat wird von der Verwaltung der Entwurf für die „Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 20.11.2017“ zur Beschlussfassung vorgelegt.

Soweit gesetzliche Bestimmungen nicht bestehen, bestimmt die Gemeinde im Rahmen ihres Organisationsermessens, ob sie eine öffentliche Einrichtung in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form betreibt. Die Gemeinde hat die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses gewählt. Die Benutzungsbedingungen der Einrichtung wurden dementsprechend in einer Satzung geregelt. Somit wird auch das zu zahlende Entgelt als Benutzungsgebühr im Sinne der §§ 13 ff KAG erhoben.

Die jeweiligen Gebührensätze sind im Rahmen einer Gebührenkalkulation ermittelt worden, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht. Sie dient auch als Nachweis dafür, dass der Ortsgesetzgeber die im Rahmen der Kalkulation erforderlichen Ermessensentscheidungen und Prognosen fehlerfrei getroffen hat.

Von der Verwaltung wird eine Anhebung des Wasserzinses von 2,07 Euro/m<sup>3</sup> auf 2,22 Euro/m<sup>3</sup> (zuzüglich MwSt) vorgeschlagen.

Aufgrund des damals sehr hohen Verlustvortrages beim Finanzamt wurde bei der Gebührenkalkulation 2005 beschlossen, auch die Eigenkapitalverzinsung bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen. Nachdem der Verlustvortrag kontinuierlich auf ca. 100.000,00 Euro abgebaut wurde hätte die Eigenkapitalverzinsung zur Folge, dass nach Abbau des Verlustvortrages für den daraus resultierenden Betriebsgewinn Steuern zu zahlen wären. Aus diesem Grund wird seit der Kalkulation 2015 die Eigenkapitalverzinsung nicht mehr in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Aus der Gebührenkalkulation für Münzwasserzähler vom 4.12.2008 geht hervor, dass der Wasserpreis beim Einsatz eines Vorkassensystems (Münzwasserzähler) durch den größeren Aufwand um 0,75 Euro höher als beim „normalen“ Wasserbezug ist. Insofern beträgt der Wasserlieferungspreis beim Feststellen der verbrauchten Wassermenge durch einen Münzwasserzähler pro Kubikmeter ab dem 1.1.2018 2,97 Euro. Derzeit ist allerdings in der Gemeinde kein Münzwasserzähler im Einsatz.

#### Darstellung Abgabensätze:

Abgabe	neuer Abgabensatz	bisheriger Abgabensatz
<b>Wasserbezugsgebühren</b>		
→ Grundgebühr gemäß § 42 Abs. 1 WVS		
- Maximaldurchfluss 3 und 5 m <sup>3</sup> /h	<b>0,64 Euro/Monat</b>	<b>0,54 Euro/Monat</b>
- Maximaldurchfluss 7 und 10 m <sup>3</sup> /h	<b>0,96 Euro/Monat</b>	<b>0,81 Euro/Monat</b>
- Maximaldurchfluss 20 m <sup>3</sup> /h	<b>1,60 Euro/Monat</b>	<b>1,35 Euro/Monat</b>
- Maximaldurchfluss 30 m <sup>3</sup> /h	<b>3,20 Euro/Monat</b>	<b>2,70 Euro/Monat</b>
→ Verbrauchsgebühr gemäß § 43 Abs. 1 WVS	<b>2,22 Euro/m<sup>3</sup> W.</b>	<b>2,07 Euro/m<sup>3</sup> W.</b>
→ Bauwasserzins gemäß § 43 Abs. 2 WVS	<b>2,22 Euro/m<sup>3</sup> W.</b>	<b>2,07 Euro/m<sup>3</sup> W.</b>

→ Verbrauchsgebühr gemäß § 43 Abs. 3 WVS **2,97 Euro/m<sup>3</sup> W.** **2,82 Euro/m<sup>3</sup> W.**

Der Gemeinderat schließt darauf hin folgenden einstimmigen

**Beschluss:**

1. Grundlage für den Beschluss des Gemeinderates über die Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation des Bürgermeisteramtes Achstetten vom 8. November 2017.

Der Gemeinderat ist sich des ihm zustehenden Ermessens bei der Gebührenkalkulation und beim vorliegenden Satzungsentwurf bewusst und hat es auch entsprechend ausgeübt.

2. Der Gemeinderat stimmt der Gebührenkalkulation und dem vorliegenden Satzungsentwurf zu und macht sich bei seiner Beschlussfassung die Gebührenkalkulation mit all ihren Prognosen, Schätzungen, Annahmen, den errechneten Gebührensatzobergrenzen sowie den getroffenen Ermessensentscheidungen zu eigen.

Insbesondere wird folgendem zugestimmt:

- Die Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes beträgt 4,0 v.H. Die Zinsen werden nach der Restwertmethode berechnet.
  - Die Abschreibung erfolgt nach der Bruttomethode, wobei Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst werden. Den in der Gebührenkalkulation dargestellten Abschreibungssätzen wird ebenfalls zugestimmt.
  - Der Kalkulations- und Kostenermittlungszeitraum der Gebührenkalkulation erstreckt sich auf das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2018 (= einjährige Gebührenkalkulation).
3. Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze entsprechend den Vorgaben des Satzungsentwurfes als Abgabensätze festgesetzt.
  4. Der Entwurf der „Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 20. November 2017“ wird in der vorgelegten Fassung als Satzung beschlossen.

**§7**

**Erlass einer Änderungssatzung zur Abwassersatzung**

**Der Gemeinderat schließt folgenden einstimmigen**

**Beschluss:**

- a) Die den Gebührenkalkulationen zugrundegelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung werden entsprechend den Angaben der Verwaltung übernommen.
- b) Der kalkulatorische Zinssatz in der Abwasserbeseitigung wird für die Gebührenkalkulationen 2018 auf 4,0 % festgesetzt.
- c) Die Kosten für die Straßenentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.
- d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr in der Kalkulation für das Kalkulationsjahr 2018 eine Menge von 182.009 m<sup>3</sup>.
- e) In der Kalkulation für das Jahr 2018 wird für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr eine abflussrelevante Fläche in Höhe von 440.000 m<sup>2</sup> als Bemessungsgrundlage festgesetzt.
- f) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Straßenentwässerungskostenanteile in Höhe der in Anlage V "Verteilerschlüssel" der Gebührenkalkulation 2018 aufgeführten, den auf der Anlagen IV der Kalkulation festgelegten Schlüsseln entsprechenden Prozentsätze.
- g) Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage IV der Gebührenkalkulation 2018 festgelegten Schlüssel und die diesbezüglichen, in Anlage V "Verteilerschlüssel" der Kalkulation aufgeführten Prozentsätze zur Aufteilung der Kosten und Einnahmen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.
- h) Der Gemeinderat setzt für das Haushaltsjahr 2018 folgende Gebühr fest:

**Schmutzwasserbeseitigung** **2,20 €/m<sup>3</sup>**

**Niederschlagswasserbeseitigung** **0,31 €/m<sup>2</sup>**

- i) Der Gemeinderat beschließt beiliegenden Satzungsentwurf als Satzung.

- j) Der Gemeinderat beschließt im Bereich der Abwasserableitung die noch offenen gebührenrechtliche Unterdeckung 2014 zu einem Teilbetrag von 118.705,11 € mit den noch offenen gebührenrechtlichen Überdeckungen von 2012 (7.026,61 €), 2013 (91.443,07 €) und 2015 (20.235,43 €) zu verrechnen, sodass im Bereich der Abwasserableitung nur noch eine Unterdeckung von 6.925,30 € aus dem Jahr 2014 zum Ausgleich offen ist.

### **Beurkundung:**

Gemäß § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist die Niederschrift innerhalb eines Monats dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Sie ist vom Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Achstetten, .....

**Vorsitzender:** .....

**Schriftführer:** .....

**Gemeinderäte:** .....

.....